

Satzung des Vereins
„Freiwillige Feuerwehr Amberg-Ammersricht e. V.“
gegründet am 18. April 1897

Soweit im nachstehenden Text die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt diese ebenso für weibliche/diverse Mitglieder.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Amberg-Ammersricht ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Amberg-Ammersricht e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Ammersricht, Stadt Amberg, und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Amberg-Ammersricht, insbesondere durch Werbung und das Stellen der Einsatzkräfte. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Verweis auf das Bayerische Feuerwehrgesetz

- 1) Soweit in dieser Satzung auf Belange, Begrifflichkeiten oder Sachverhalte Bezug genommen wird, die durch das Bayerische Feuerwehrgesetz näher geregelt sind, ist dieses in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung zu bringen.

§ 4

Mitglieder

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (Feuerwehrdienstleistende)
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
- 3) Passive Mitglieder sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst in Folge Dienstbeschädigung, aus sonstigen gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest ist Voraussetzung,) oder wegen Erreichung der Altersgrenze

oder auf Antrag bei Erreichen einer aktiven Dienstzeit von 25 Jahren ausgeschiedenen Feuerwehrmitglieder.

- 4) Fördernde Mitglieder leisten einen regelmäßigen monatlichen oder jährlichen Beitrag.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Vorstandschaft Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Der Vorstandschaft steht das Recht zu, für die aktiven Mitglieder und Feuerwehranwärter die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen, das nicht älter als 3 Monate sein darf.
- 5) Aufnahmeanträge von Neumitgliedern werden grundsätzlich der Vorstandschaft schriftlich vorab bekannt gegeben.

Neu aufzunehmende fördernde Mitglieder sind durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich über die Aufnahme in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Verpflichtung

- 1) Neu aufzunehmende Feuerwehrdienstleistende sind durch den Kommandanten oder seinen Vertreter entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, sowie sonstiger, für den Feuerwehrdienstleistenden geltenden Bestimmungen, durch Handschlag zu verpflichten.

- 2) entfällt

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss.

- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Kommandanten oder dem Vorsitzenden gegenüber erklärt worden ist.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist vorhandenes Vereins-eigentum an den Verein zurückzugeben. Für verlorengegangenes oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigtes oder unbrauchbar gewordenes Vereins-eigentum kann Ersatz beansprucht werden.

- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Die Streichung hat

den Vereinsausschluss zur Folge.

- 5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.
- 6) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Ausscheiden oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
 - f) den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
 - g) bis zu drei Vertrauensleuten aus den Reihen der aktiven Feuerwehrdienstleistenden (Mannschafts- und/oder Führungsdienstgrade)
 - h) dem Vertrauensmann aus den Reihen der passiven Mitglieder, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder
 - i) den Feuerwehrdienstleistenden ab dem Dienstgrad Oberlöschmeister in Erstmitgliedschaft nach vier Jahren Mitgliedschaft
 - j) dem Sprecher der Zugführer
 - k) dem Jugendwart bzw. den Jugendwarten
 - l) dem Sprecher der Gerätewarte
 - m) zusätzlichen Mitgliedern, die durch die Vorstandschaft auf die Dauer der Wahlperiode berufen werden können.
- 2) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit

die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 11 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

- 2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt nur im Innenverhältnis. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandschaft und zeichnet für diese.

- 3) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, intern zu Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag, der in der Geschäftsordnung festzulegen ist, im Außenverhältnis ohne vorherigen Beschluss der Vorstandschaft befugt. Über solche Ausgaben ist die Vorstandschaft bei der darauf folgenden

Vorstandssitzung zu informieren.

- 4) Die Vorstandschaft ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser sind mindestens Einberufung, Beschlussfähigkeit, Sitzungsverlauf und Stimmberechtigung einer Vorstandssitzung zu regeln.
- 5) entfällt

§ 12 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Schenkungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – mit dem stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abwahl der zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - d) Abberufung der nicht durch Wahl der Vorstandschaft angehörenden Mitglieder der Vorstandschaft
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder 2/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 3 Wochen in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-mail-Adresse.

- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Erweiterung der Tagesordnung wird der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung zur Abstimmung gestellt. Diese entscheidet über die Bearbeitung der Themen während der Sitzung.

- 5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die jeweiligen Anträge können in derselben Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber abschließend entschieden werden.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3) Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

- 1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
- a) eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden
 - c) die Verleihung von staatlichen und sonstigen Auszeichnungen oder von Auszeichnungen des Bayerischen bzw. Deutschen Feuerwehrverbandes erfolgen.
- 2) Antrag auf Verleihung dieser Auszeichnung stellt die Vorstandschaft.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Beschlussfassung müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- 3) Sollte die Anzahl der nötigen Mitglieder bei der ersten Versammlung nicht erreicht werden, ist eine erneute Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Amberg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrewesen zu verwenden hat.

§ 17 Wahlverfahren

- 1) Rechtzeitig vor der Neuwahl bestellt die Vorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und seinem Stellvertreter. Beide müssen Vereinsmitglieder sein und sind bei der von ihnen geleiteten Wahl nicht wählbar. Der Wahlausschuss bleibt bis zum Ende der Neuwahl im Amt.
- 2) Der Wahlausschuss hat sich danach unverzüglich mit den Erfordernissen für die Durchführung der Wahl vertraut zu machen.
- 3) Wahlberechtigt ist grundsätzlich jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch den Wahlausschuss.
- 4) a) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die zwei Kassenprüfer werden von den Vereinsmitgliedern,
b) die Vertrauensleute jeweils aus ihren Reihen für die

Dauer von drei Jahren gewählt.

Dienstgrade ab Oberlöschmeister, die gewählten Vorstandsmitglieder der neuen Wahlperiode sowie die Kommandanten und Feuerwehranwärter dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen noch als solche gewählt werden.

- 5) Wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier müssen wenigstens vier Jahre Vereinsmitglied des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Amberg-Immersricht e. V.“ sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Im Vorfeld der Wahl und während der Mitgliederversammlung nimmt der Wahlleiter Wahlvorschläge entgegen und befragt die Vorgeschlagenen nach deren Bereitschaft. Wahlvorschläge können schriftlich und mündlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge, die einen oder mehrere Bewerber verschiedener Funktionen enthalten können, müssen die künftige Funktion des Vorgeschlagenen erkennen lassen.
- 7) Auf schriftlichen Vorschlägen vermerkt der Wahlleiter den Tag des Eingangs und veranlasst nach Befragung gemäß § 17 Abs. 6 unverzüglich die Bekanntmachung an der Anschlagtafel.
- 8) In der Mitgliederversammlung hat der Wahlleiter die Grundsätze des Wahlverfahrens zu erläutern.
- 9) Über Wahlvorschläge kann eine Aussprache stattfinden. Diese wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr erfolgen, oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.
- 10) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Eine Stellvertretung oder Briefwahl ist nicht zulässig.

- 11) Die Wahl erfolgt geheim und wird mit Ausnahme von Abs. 11 schriftlich mit Stimmzettel in geeigneter Weise durchgeführt. Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Merkmale tragen, die das Wahlgeheimnis gefährden könnten. Die Möglichkeit der geheimen Stimmabgabe ist sicherzustellen.
- 12) Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann alternativ auch Handzeichenwahl durchgeführt werden, wenn die Versammlung dies einstimmig beschließt. Die Wahl der beiden Vorsitzenden ist immer geheim durchzuführen.
- 13) Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht erkennen lassen und leere Stimmzettel sind ungültig. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird wiederholt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und er nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 14) Bei einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.
- 15) Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte ab, ist die Wahl zu wiederholen.

- 16) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

§ 18 Kommandantenwahl

- 1) Für die Wahl der Kommandanten wird auf das Bayerische Feuerwehrgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Amberg-Ammersricht e. V. vom 13.06.2019 außer Kraft.

Amberg-Ammersricht, 16.10.2021

Wolfgang Nagler
Vorsitzender

Sebastian Danzer
Schriftführer